



Allgemeinverfügung zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus an der Philipps-Universität Marburg

Ziel der Philipps-Universität ist es, dem Auftrag in Forschung und Lehre nachzukommen, den dafür notwendigen Präsenzrahmen zu gewähren und gleichzeitig Infektionsgefahren zu vermeiden.

Auf Basis der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 ([Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV](#))

der hessischen Landesregierung und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung weiterer Dienstanweisungen zum Umgang mit dem Coronavirus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Gefährdungsbeurteilungen für Räume, Gebäude und Veranstaltungen der Philipps-Universität werden die folgenden Regelungen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Regelungen gelten ab dem **24.01.2022**.

§ 1 Tragen einer medizinischen Maske

(1) In den Gebäuden der Philipps-Universität ist grundsätzlich eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch am Platz und auch, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. können Beschäftigte nach dem Einnehmen ihres eigenen Arbeitsplatzes in ihrem Büro und solange sie alleine arbeiten die Maske abnehmen und Lehrende oder Vortragende für die Dauer ihres Vortrags die Maske im Veranstaltungsraum abnehmen sowie
2. Personen in den Gebäuden für die Dauer des Trinkens die Maske kurz abnehmen sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen im Raum sicher eingehalten wird.

(3) Werden im Rahmen von Treffen oder Veranstaltungen Getränke oder Speisen gereicht, regelt ein individuelles und entsprechend genehmigtes Hygienekonzept nach §2 Abs. 5 die infektionsvermeidenden Vorgaben.

(4) Bei Dienstfahrten besteht für die Fahrgäste Maskenpflicht.

§ 2 Beschränkung des Zutritts auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV

(1) Der Zutritt zu allen Gebäuden der Philipps-Universität sowie zu den Außengeländen des neuen botanischen Gartens und der Sportstätten ist für alle Personen an das Vorliegen eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV (3G Regel: Negativnachweis durch Impf-, Genesenen- oder Testnachweis) gebunden. Gleiches gilt für Dienstfahrten in Fahrzeugen der Philipps-Universität. Alle Personen haben während ihres Aufenthalts in den Gebäuden einen gültigen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV mitzuführen und auf Verlangen den in Abs. 3 bis 5 genannten Personen sowie zur Kontrolle bevollmächtigten Behördenvertretern vorzuzeigen.

(2) Für die lückenlose und tägliche Kontrolle des Negativnachweises der Beschäftigten sind die Vorgesetzten verantwortlich.

(3) Für die stichprobenartige Kontrolle des Negativnachweises von Studierenden und Gästen sind die Lehr- und Prüfungspersonen im Rahmen ihrer Veranstaltungen sowie die Leitung zentraler Einrichtungen im Bereich ihrer Räume verantwortlich.

(4) Für alle Gremien-, Arbeits- und Forschungstreffen sowie für alle weiteren Veranstaltungen ist die jeweils das Treffen bzw. die Veranstaltung verantwortende Person zuständig für die lückenlose Kontrolle des Negativnachweises. Die Kontrolle von Beschäftigten kann entfallen, da diese bereits nach Abs. 2 kontrolliert werden.

(5) Eine Beschränkung auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 CoSchuV (2G-Regel) gilt für Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport außerhalb der Lehre, für den Zugang zu Innenräumen im Botanischen Garten und für den Zugang zu den universitären Museen und Sammlungen der Philipps-Universität sowie für alle weiteren öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen in Innenräumen, wenn mehr als 10 Personen und maximal 99 Personen teilnehmen. Überschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Marburg-Biedenkopf den Schwellenwert von 350, so gilt gem. des §27 der CoSchuV ab dem nächsten Tag eine Beschränkung auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und zusätzlich 3, 4 oder 5 CoSchuV (2G+ Regel). Der zusätzliche aktuelle Testnachweis kann gemäß §3 Abs. 2 entfallen, wenn die letzte Impfung bei doppelt Geimpften nicht mehr als drei Monate zurückliegt, eine Genesung nicht mehr als drei Monate zurückliegt, zwei Impfungen und eine Infektion oder eine dritte Impfung („Booster“) nachgewiesen werden kann.. Erst wenn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz in Marburg-Biedenkopf den Schwellenwert von 350 unterschreitet, gilt wieder die 2G-Regel. Für die genannten Veranstaltungen gilt unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz immer die 2G+ Regel, wenn mehr als 100 Teilnehmende Zutritt haben. Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden sind untersagt. Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 CoSchuV ist zu erstellen und dem/der zuständigen Sicherheitsreferent/in zur Genehmigung vorzulegen. Für die Kontrolle bzw. Einhaltung aller Regelungen ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. die die Veranstaltung verantwortende Person zuständig.

(6) Im Rahmen von Treffen und Veranstaltungen dürfen Getränke und Speisen gereicht werden, wenn ein angemessenes Hygienekonzept nach § 5 CoSchuV durch den/die zuständige Sicherheitsreferent/in genehmigt wurde.

(7) Abweichend von Abs. 1 ist ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV nicht erforderlich für das Betreten der Gebäude und dort genannten Gelände der Philipps-Universität, wenn das Betreten erfolgt, um ein Impfangebot der Philipps-Universität wahrzunehmen.

(8) Die Universitätsleitung sowie die Leitungen der Einrichtungen und Fachbereiche und die Vorgesetzten können weitere Personen zur Kontrolle des Negativnachweises benennen.

- **Hinweise zu § 2**

Grundsätzlich sind zwei Impfungen für den vollständigen Impfschutz erforderlich, auch bei einer Erstimpfung mit Johnson&Johnson. Zum Nachweis einer vorherigen Infektion (Genesenennachweis) ist ein Nukleinsäurenachweis notwendig. Der positive PCR-Test muss mindestens 29 und darf höchstens 90 Tage her sein.

Beschäftigte und Beamte des Landes Hessens sind im Rahmen ihrer Dienstpflicht an das Zutrittsgebot nach Abs. 1 gehalten. Verstöße können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wenn Vorgesetzte der ihnen obliegenden Kontroll- und Dokumentationspflicht nicht nachkommen, kann das ebenfalls dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Beschäftigte, die für den Zutritt zur Philipps-Universität nach Abs. 1 einen Nachweis über einen negativen Corona-Test benötigten, müssen diesen Test bei zugelassenen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, öffentliche Testzentren) durchführen lassen. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein.

Die zur Verfügung gestellten Selbsttests sind für einen Negativnachweis nicht ausreichend.

Die für den Erhalt eines Testnachweises aufzuwendende Zeit gilt nicht als Arbeitszeit. Im Gegensatz dazu gewährt das Land Hessen für die Teilnahme an Schutzimpfungen gegen COVID-19 während der regulären Arbeitszeit gem. § 5 Abs.1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Dienst-/ bzw. Arbeitsbefreiung für die Dauer des Impftermins (inkl. Wegezeiten) unter Fortzahlung des Entgelts / der Besoldung.

Eine Vorlage für ein Hygienekonzept nach § 5 CoSchuV zum weiteren ausfüllen finden Sie hier.

Beschäftigte von Drittfirmen müssen auf dem Gelände der Philipps-Universität nicht kontrolliert werden.

Da der Negativnachweis dauerhaft durch einen Genesenen- bzw. Impfnachweis oder durch tägliche Kontrolle durch die unmittelbar Vorgesetzten erfolgt, besteht kein Anlass, Beschäftigte anderer Einrichtungen oder Arbeitsgruppen der Philipps-Universität bei Dienstgängen erneut zu kontrollieren. Die Rolle der Überprüfung kommt also ausschließlich den Vorgesetzten der entsprechenden Beschäftigten zu.

Analoges gilt für Beschäftigte von Drittfirmen (z.B. Gebäudereinigung). Hier wird die Kontrollpflicht nach Absprache zwischen den beauftragenden Stellen und den Drittfirmen zentral geregelt.

§ 3 Belegung und Belüftung von Räumen

(1) Räume sind während ihrer Nutzung mindestens alle 30 Minuten für einige Minuten zu lüften. Wenn die Räume über eine technische Belüftungsanlage verfügen, ist diese zu nutzen.

(2) Bei freier Bestuhlung dürfen alle Plätze belegt werden. Bei Reihenbestuhlung (z.B. Hörsäle) gilt, dass jeder zweite Platz belegt werden darf, sofern sich im Raum maximal 200 Personen aufhalten, sonst jeder dritte Platz. Bei Reihenbestuhlungen sollen die Plätze in den Reihen versetzt zueinander belegt werden (Schachbrettmuster).

§ 4 Ausnahmen von der Arbeit in Präsenz

(1) Vorgesetzte haben die Pflicht, Beschäftigten für Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten mobiles Arbeiten anzubieten, wenn dem keine zwingenden Gründe des reibungslosen Wissenschaftsbetriebs, der Aufrechterhaltung der Präsenzlehre oder der Forschungsleistung entgegenstehen. Beschäftigte müssen das Angebot annehmen, wenn ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

(2) Grundlage für die individuellen Entscheidungen der Vorgesetzten und Beschäftigten nach Abs. 1 ist die Dienstvereinbarung der Philipps-Universität über mobiles Arbeiten, wobei die dortige Beschränkung der mobilen Arbeit auf 40% der individuellen monatlichen Arbeitszeit nicht zur Anwendung kommt. Der Genesenen- oder Impfstatus von Beschäftigten ist nicht zu berücksichtigen. Vorgesetzte haben für sich in geeigneter Weise zu dokumentieren, welche Beschäftigten in ihrem Verantwortungsbereich in welchem prozentualen Umfang mobil arbeiten.

(3) Beschäftigte, die mobil arbeiten, müssen das Merkblatt IT-Sicherheit und Datenschutz beachten, die telefonische Erreichbarkeit durch eine entsprechende Rufumleitung der Diensttelefonnummer sicherstellen und spätestens bis 10.12.2021 an der Online-Schulung "Mobiles Arbeiten" erfolgreich teilnehmen. Für Beschäftigte der Universitätsverwaltung gilt, dass eine Anmeldung im Datennetz der Universität mit privaten Rechnern über VPN grundsätzlich nicht gestattet ist.

(4) Die Belegung von kleineren Büroräumen mit mehr als einer Person soll vermieden werden. An Arbeitsplätzen in Büros muss ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zwingend eingehalten werden. Arbeiten 2 oder mehr Beschäftigte gleichzeitig in einem Raum, gilt die Maskenpflicht auch nach Einnahme des Arbeitsplatzes. Vorgesetzte sollen mobiles Arbeiten nach Abs. 1 auch dazu nutzen, um , eine infektionsvermeidende Bürobelegung sicherzustellen.

(5) Besteht ein erhöhtes individuelles Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und ist kein mobiles Arbeiten möglich, haben die Vorgesetzten unter Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes alle Maßnahmen zu prüfen, um auch diesen Beschäftigten ein Arbeiten in den Dienststellen zu ermöglichen. Zu prüfen ist dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer personalärztlichen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden. Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Zeitguthaben aus dem Lebensarbeitszeitkonto müssen nicht beantragt oder in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit gilt nicht für Beschäftigte in infrastrukturkritischen Bereichen, sofern ihre Präsenz erforderlich ist. Soweit bereits eine Freistellung ohne personalärztliche Untersuchung erfolgt ist, hat diese zeitnah zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug eine solche Freistellung erfolgt. Auf die [arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten](#) wird hingewiesen.

(6) Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und Personen, die mit diesen in einem Haushalt leben, wird die Präsenzpflcht gem. § 6 CoSchuV für 10 Tage aufgehoben,. Die Verpflichtung zur Absonderung gilt nicht für geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung (Geboosterte), oder deren zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ doppelt Geimpfte), genesene Personen mit einer maximal drei Monate zurückliegenden ersten oder zweiten Impfung (geimpfte Genesene) oder deren Infektion weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ Genesene). Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind, entscheiden die örtlich zuständigen Behörden auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Abweichende Quarantänezeiträume in den hessischen Verordnungen, der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig. Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

(7) Werden wegen der Corona-Pandemie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen vorübergehend geschlossen, wird deren Betreten untersagt oder werden diese lediglich eingeschränkt betrieben, soll Beschäftigten mit Kindern mobiles Arbeiten von zu Hause durch die Vorgesetzten ermöglicht werden. Analoges gilt für Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen. Falls mobiles Arbeiten nicht möglich ist, soll geprüft werden, ob eine Zuweisung einer anderen Tätigkeit realisierbar ist.

(8) Die Ausnahmen von der Präsenzpflcht gelten für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte analog.

- **[Hinweise zu § 4](#)**

Regelungen zum mobilen Arbeiten sowie das Merkblatt IT-Sicherheit und Datenschutz finden sich auf der [Webseite der Philipps-Universität](#). Die Online-Schulung “Mobiles Arbeiten” ist auf der [Ilias-Plattform](#) zu finden. Die grundsätzlichen Regelungen und die Durchführunge der Online-Schulung ist für alle Beschäftigten, die mobil Arbeiten, also auch für die Vorgesetzten verpflichtend.

§ 5 Dienst- und Privatreisen von Beschäftigten

(1) Für Einreisende aus dem Ausland gelten die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Auch die dort geregelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

(2) Von den Beschäftigten des Landes Hessen wird erwartet, dass diese keine Reisen in Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unternehmen, wenn die Bundesregierung das Reiseziel bereits zum Zeitpunkt der Abreise als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft hat, diese Reise vermeidbar ist und keine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Einreisende vorliegt. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für eine entsprechende Reise vorliegen. Unvermeidbar ist eine Reise nur unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen (hierzu zählen z.B. die Geburt des eigenen Kindes oder das Ableben eines nahen Angehörigen wie z.B. eines Eltern- oder Großelternteils oder eines eigenen Kindes). Vor diesem Hintergrund sind bei der Genehmigung von Dienstreisen in Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete die strengsten Kriterien durch die Vorgesetzten bzw. Dekanate anzulegen.

(3) Für Beamtinnen und Beamte kann eine vermeidbare und nicht unter einen Ausnahmetatbestand von der Absonderungspflicht für Einreisende fallende Reise in ein Gebiet außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland, das bereits vor Reiseantritt als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft worden ist, dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn sie infolgedessen nach Ende des genehmigten Abwesenheitszeitraums ihrer grundsätzlichen Pflicht zur vollen Wiederaufnahme ihres Dienstes nicht nachkommen können. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, z.B. besteht kein Anspruch auf Entgeltzahlung bzw. auf Entschädigung für den Verdienstausschlag nach § 56 IfSG, wenn die Reise, die in ein Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet angetreten wurde, vermeidbar war und sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Reiserückkehr in Quarantäne begeben muss.

§ 6 Corona-Selbsttests für in Präsenz tätige Beschäftigte

Alle in Präsenz tätigen Beschäftigten bekommen nach §4 Corona-ArbSchV zwei Corona-Selbsttests pro Woche angeboten. Die Angebote erfolgen über die jeweilige Einrichtung. Die Durchführung der Selbsttests ist freiwillig.

- **[Hinweise zu § 6](#)**

Die Selbsttests können von allen Beschäftigten, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus genutzt werden. Sie sind kein Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV.

§ 7 Pflichten von Beschäftigten zur Information der Universitätsverwaltung

Beschäftigte der Philipps-Universität haben ihre/ihren Vorgesetzte/n und die Personalabteilung unaufgefordert und unmittelbar zu informieren, wenn sie

1. nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen in der aktuellen Fassung) eingestuft werden,
3. eine Absonderungspflicht aufgrund § 6 der CoSchuV oder § 4 der CoronaEinreiseV besteht,
4. eine Anordnung zur Absonderung durch ein Gesundheitsamt besteht.

Die Meldung an die Personalabteilung erfolgt per E-Mail über personalabteilung@verwaltung.uni-marburg.de.

§ 8 Absonderung aufgrund positiver Antigen-Selbsttests oder Antigen-Schnelltests unter Aufsicht

(1) Liegt ein positives Testergebnis aufgrund eines unter Aufsicht durchgeführten Antigentests oder eines unbeaufsichtigten Antigentests zum Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus vor, muss die Person unverzüglich eine PCR-Testung durchführen lassen und sich in eine Absonderung begeben.

(2) Falls ein Antigentest bei Studierenden positiv ausgefallen ist und aufgrund der Absonderungspflicht nach § 6 CoSchuV Pflichtveranstaltungen oder Prüfungen versäumt werden, muss das Testergebnis unmittelbar an das zuständige Prüfungsamt gemeldet werden.

(3) Als Abwesenheitsnachweis gilt die Bescheinigung des PCR-Tests, sofern sich aus dem Zeitpunkt der Durchführung die Unverzüglichkeit nach Abs. (1) ergibt. Der Abwesenheitsnachweis kann auch durch ein ärztliches Attest oder die Quarantäneanordnung durch ein Gesundheitsamt erbracht werden.

§ 9 Mitnahme von Kindern in die Dienststelle

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind Kinder nur in Ausnahmefällen in die Dienststellen mitzubringen.

§ 10 Senatssitzungen

Sofern Senatssitzungen digital stattfinden, ist für die Teilnahme eine Anmeldung im Präsidialbüro bis 16:00 Uhr am Tag vor der Senatssitzung notwendig. Senatsmitglieder (einschließlich der stellvertretenden und beratenden Mitglieder) sind automatisch angemeldet und werden über den Zugang informiert.

§ 11 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da die Universität den Schutz der Gesundheit ihrer Mitglieder und Angehörigen sicherstellen muss.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Allgemeinverfügung zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus an der Philipps-Universität Marburg vom 24.11.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vom 13.01.2022 außer Kraft.

§ 13 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, zu stellen.

In Kraft getreten am: 24.01.2022
